

# Amts= Blatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 50.

Dienstag den 26. April

1842.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 584. (2) Nr. 8568.

Currende.

Stämpelfreiheit der bei den Findelhausdirectionen vorkommenden Sittlichkeits- und Vermögens-Bezeugnisse, dann der ortsgerichtlichen und Pfarrzeugnisse, für die Parteien, welche sich bewerben, Findlinge in die Pflege zu erhalten, ferner der Gesundheitszeugnisse für die Pflegemütter. — Seine Majestät haben laut hohen Hofkanzleidecretes vom 15. März 1842, 3. 6959/405, mit allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner 1842 zwar allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß von den bei den Findelhausdirectionen vorkommenden Urkunden und Schriften die Sittlichkeits- und die Vermögenszeugnisse, dann die ortsgerichtlichen und Pfarrzeugnisse für die Parteien, welche sich bewerben, Findlinge in die Pflege zu erhalten, dann die Gesundheitszeugnisse der Pflegemütter, mit Anwendung der gehörigen Vorkehrungen zur Verhinderung von Mißbräuchen, auch künftig stämpelfrei belassen werden, zugleich aber allergnädigst zu bestimmen gefunden, daß für die Protocols-Auszüge, welche den Findlingen anstatt der Tauffcheine ausgesertigt werden, eine Ausnahme von dem Stämpel- und Targescheze nicht Statt finde. — Was nun die allerhöchst angeordneten Vorkehrungen zur Verhinderung von Mißbräuchen mit den durch die gegenwärtige allerhöchste Entschließung stämpelfrei erklärten Bezeugnissen anbelangt, so wurde von der hohen Hofkanzlei im Einvernehmen mit der hohen Hofkammer angeordnet, daß in diesen Bezeugnissen bei ihrer Ausfertigung der Zweck, zu welchem sie zu dienen haben, deutlich ausgedrückt werden müsse, und es werden die Findelhausdirectionen verpflichtet, solche Bezeugnisse, wenn der beabsichtigte Gebrauch davon bei ihnen gemacht wurde,

in den Akten zurückzubehalten, und sie unter keinem Vorwande den Parteien zu einer andern Benützung wieder auszu folgen. — Dies wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 4. October 1841, 3. 26135, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. — Laibach am 7. April 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Mathias Georg Sporer,  
k. k. Gubernialrath.

3. 585 Nr. 8454.

Verlautbarung über die Verleihung ausschließender Privilegien. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patenten vom 31. März 1832 folgende Privilegien zu verleihen besunden:  
1. Dem Noo W. Urling Esq., wohnhaft in England, (Bevollmächtigter ist der öffentliche Civil- und Militär-Agent Dr. Schüller, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 579), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Maschine, mittelst welcher alle Arten von Mechanismen, die eine Bewegkraft erfordern, durch Anwendung der Volta'schen Elektricität (Electro-magnetismus) auf eine neue Art in Gang gesetzt und fortbewegt werden. — 2. Dem Henry Savill Davy, Privatier, wohnhaft in England, derzeit in Wien, Stadt, Nr. 137, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung im Bause der sogenannten Rotations- oder Umdrehungs-Maschinen, wobei besonders die Reibung vermindert, und eine bedeutende Ersparnis an Brennmateriale erzielt werde. — 3. Dem Michael Pollack, Handelsmann, wohnhaft in Böhmen, in Be-

rauner Kreise, (durch seinen Sohn Anton Pollack, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 642) für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Construction der zur Schnell-essig-Erzeugung zu verwendenden Apparate, wodurch die Erzeugung nahmhaft schneller und vollkommener erzielt, und ein besseres und billigeres Product erzeugt werde. — 4. Dem Franziska Hisinger, k. k. Thürhüthers-Gattin, wohnhaft in Wien, Josephstadt, Nr. 215, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung des Kölner Wassers, unter dem Namen: Wiener Doppel-Köllner-Wasser. — Dem Henry Kendall, Handelsmann, wohnhaft in Aachen, (Bevollmächtigter ist der Civil- und Militär-Agent Leon Mikocki, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 922), für die für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung in der Fabrication der für Manufakturen anwendbaren Walkseife, wobei 1) die Verbindung der zur harten Seife nötigen Substanzen mit mehr Leichtigkeit hervorgebracht, und 2) bei Benutzung derselben Menge Urstoffe ein größeres Quantum guter Seife, als gewöhnlich erzeugt, und an Zeit und Fabrications-Kosten erspart werde. — 6. Dem Henry Kendall, Handelsmann, wohnhaft in Aachen, (Bevollmächtigter ist der Civil- und Militär-Agent Leon Mikocki, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 922), für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Fabrication der Seife. — 7. Dem Anton Schmidt, k. k. landesbesugten Hut-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 316, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Hut-Fabrication, wodurch 1) die Filz- und Seidenhüte durch das Färben und Steifen mittelst einer neuen Steife, welche wasserdicht mache, eine größere Dauerschaffigkeit erlangen, und 2) die Filzhüte durch den Zusatz eines neugefundenen Apparates nach einer eigenen Methode, in viel kürzerer Zeit, als früher, mit Beibehaltung des schönsten Glanzes, und ohne Nachtheil für die Qualität des Stoffes, ein sattes, tiefes Schwarz erhalten, und hierbei an Zeit und Kosten erspart werde. — 8. Dem Johann Michael Leirner, gewesenen Brantweiner, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 741, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Bereitung des weißen Reibsandes zur Reinigung der Zimmerböden und der Haus- und Küchengeräthschaften, welcher hierdurch schärfster oder gelindberescher werde, im Wasser weniger auflösbar,

ausgiebiger und wirtschaftlicher sey, und weniger grobe Sandkörner enthalte, als der gewöhnliche Reisbland. — 9. Dem Eduard Kurth, Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 680, und dem Franz Karis, k. k. privilegierten Großhändler, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1126, gemeinschaftliche Inhaber der k. k. privilegierten Dampf-Wasch-Anstalt, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung und Erfindung: 1) mittelst feststehender, mit Dampf gefüllter Tambouretten aus Kupfer, Eisen, Messing, Blei, Zinn, Zink, Metall-Compositionen, oder auch hartem oder weichem Holze alle Gattungen grobe, feine, nasse, gewaschene Wäsche, wie sie in Haushaltungen vorkommen, von Leinen, Baum- und Schafwolle, Seide u. s. w., ferner auch rohe Cottone und alle andern Manufactur-Waren von Baum- und Schafwolle, weiß oder in gefärbten Stoffen, binnen einigen Minuten zu trocknen, ohne daß die Ware gelb werde; 2) diese Gegenstände mittelst einer mechanischen Rolle ohne Ende eben so schnell zu mangen; und 3) alle Gattungen schwämiger Wäsche, Stoffe oder Waren mittelst eines Sicherheits-Dampf-Rubels mit gespannten Dämpfen von allem Schmutze, Jette, Schweiß, Flecken oder Ausdünstung zu reinigen und zu waschen, und zwar in viel kürzerer Zeit, als bisher bei der Wäsche mittelst Wasserdampf, und ohne daß die Wäsche u. s. w. bewegt oder auf eine gewaltsame Weise behandelt werde; wodurch sich die Vortheile ergeben: daß man zu jeder Jahreszeit auf eine unschädliche Art, und billiger eine reine, sauber gewaschene trockene Wäsche, Ware u. s. w. erhält könne, und der Stoff dieser Gegenstände auf diese Art noch einmal so lange dauern müsse, als bisher. — 10. Dem Giov. Gius. Larat, Handelsmann, wohnhaft in Lyon in Frankreich, (durch Gaetano Rosari, wohnhaft in Mailand), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung, dem Eisen sowohl gegen das Zerquetschen, als auch gegen das Zerreissen eine größere Stärke zu verschaffen. (Auf denselben Gegenstand wurde unterm 9. Julius 1841 in Frankreich ein zehnjähriges Privilegium ertheilt). — 11. Dem Heinrich Beck, Handelsmann, wohnhaft in Brüssel, (Bevollmächtigter ist der Hof- und Gerichts-Avocat Dr. Horníker, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1118), für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung einer neuen Strick-Webe-Maschine. — 12. Dem Franz Carl Liegert, bürgerl. Handelsmann, wohnhaft in

Wien. Stadt, Nr. 571, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Zubereitung eines Stoffes zur Anfertigung der Grabatten und Halsbinden, wodurch dieselben eine schönere Form erhalten, und bei geringeren Kosten dauerhafter seyen. — 13. Dem Dr. Anton Johann Groß-Hofflinger, Herausgeber und Redacteur der Zeitschrift: „der Adler“, wohnhaft in Wien. Stadt, Nr. 267, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines neuen Sch. und Druck-Versfahrens. — 14. Dem Luigi Scazzosi und dem Ignazio Villa, wohnhaft in Mailand, Nr. 3323, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung, die, gewöhnlich Laim genannte Gelatine zum Gebrauche für Künste und Gewerbe, auf eine neue eigenthümliche Art, auch in verschiedenen Farben zu bereiten. — 15. Dem Willenbacher und dem Azebitzcheck, Mechaniker und Musik-Uhren-Fabrikanten, wohnhaft in Prag, N. C. 251/1, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung der Wanduhren, wobei dieselben keiner Reparatur unterliegen, sehr einfach, schön und im Gange und Gebrauche verlässlich seyen. — 16. Dem Emanuel Swozil, Industrie-Inspector mehrerer Herrschaften, wohnhaft in Bielitz in Schlesien, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung, aus jeder Gattung Torf auf eine einfache, nicht kostspielige Art durch Zusatz anderer an allen Orten vorkommender Bestandtheile, und durch eine einfache gleichmäßige chemische Zersetzung der in jeder Torsfart enthaltenen harzigen Stoffe ein Steinkohlen-Surrogat ohne Presse zu erzeugen, welches nachstehende Vortheile darbietet: daß 1) bei der Erzeugung desselben gegen die gewöhnliche Torsf-Stich-Manipulation wenigstens der dritte Theil der Torsfmasse gewonnen und das Präparat so fest bereitet werde, daß es nur durch Kraftanstrengung zerstückt werden könne; ferner zu dessen Erzeugung keine gesuchten Torsflecher nötig seyen, indem jeder Arbeiter, selbst Kinder solche verrichten können; 2) dieses Surrogat bei Dampfmaschinen, Kalk-, Ziegel- und Branntweinbrennereien, Schmid- und Schlosser-Arbeiten, Fabriken und in einer Haushaltung bei größerer Billigkeit jedes andere Brennmateriale ersche; 3) bei der Erzeugung dieses Präparates auf eine mehr intensive Gluth, oder eine größere Flamme gewirkt werden könne, und 4) dieses Surrogat Metalle, als: Kupfer, Eisen u. s. w., nicht so angreife, als die Steinkohlenhitze. — 17. Dem

Liphard Chalange, Mechaniker und Dirigent der Dampfsmühlen am Schüttl, wohnhaft zu St. Prest bei Chartres in Frankreich, dermaßen in Wien, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, mittelst einer neuen Moschine alle Arten von Nägeln aus Draht oder anderer Metalle, und zwar 100 bis 150 Stück von 3 bis 72 Linien Länge und verhältnismäßiger Dicke in einer Minute zu erzeugen. — 18. Dem Alexander Goldschmidt, wohnhaft in Meseritz im Großherzogthume Posen, derzeit zu Wien. Stadt, Nr. 420, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung neuer chemisch elastischer Streichriemen, die vor Ablauf von 10—12 Jahren nicht erneuert, oder mit Schniere belegt zu werden brauchen, da die chemischen Substanzen mit dem Leder, welches durch eine eigene Präparation, unabhängig von den Formen der Niemen zubereitet werde, unabködlich zusammengearbeitet seyen, und durch die man den Rast- und Federmessen, so wie den chirurgisch-anatomischen Schneide-Instrumenten schnell durch mehrmaliges Auf- und Abstreichen den höchsten Grad der Schärfe und Feinheit ertheilen könne, ohne die Instrumente so merklich abzunützen, wie durch das Schleifen und Abziehen auf Steinen.

Kaibach am 12. April 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Georg Matthias Sporer,  
k. k. Gubernialrath.

3. 577. (2)

Nr. 8850.

K u n d m a c h u n g .

Auf Ansuchen der königlich ungarischen Statthalterei in Ofen, vom 1. März 1842, wird zur Kenntniß gebracht, daß das Ungarische Gespannschafts-Gericht den Concurstermin der Gläubiger des Freiherrn Alexander, ehemalig Ghilangi von Szerednye, Eigentümer einer privil. Instrumentenfabrik, bis 15. Juni 1842 festgesetzt, und als einstweiligen Maßverwalter den Freiherrn Joseph Ghilangi, als Curator aber den geschworenen Gerichtsadvocaten, Ladislaus Janitsar, ernannt habe. — In der Voraussetzung, daß erwähnter Freiherr Alexander Ghilangi auch außer dem Königreiche Ungarn Gläubiger gehabt, wird dieser Concurstermin mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die betreffenden Gläubiger zum Behufe ihrer zu erweisenden Forderungen, ent-

weder in Person, oder mittelst der gehörig informirten Bevollmächtigten, in der Stadt Unghvar zu erscheinen haben. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach den 8. April 1842.  
Joh. Nep. Praktisch Ritter v. Znaimwerth,  
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 598. (1) Nr. 8875/11590.

**N a c h r i c h t**  
von dem k. k. böhmischen Landesgouvernium. — Zu der Doctor Alois Klar'schen Künstlerstiftung von jährlichen 300 fl. C. M. wird der Concurs ausgeschrieben. — Die vom Doctor Alois Klar, k. k. Professor an der Prager Universität, unterm 2. Jänner 1833 errichtete Künstlerstiftung, mit dem Genusse jährlicher 300 fl. C. M., ist nach Emanuel Marx in Erledigung gelangt. — Zu dieser Stiftung sind Künstler, nämlich Maler und Bildhauer berufen: a) welche Böhmen zum Vaterlande haben, bei deren Abgang jene aus den übrigen Ländern des österreichischen Staates; — b) die unbescholtene Wandels und guten Rufes sind, und — c) ihre vorzüglichen Talente und Anlagen zur schönen Kunst und ihre entschiedene Vorliebe zu derselben als angehende bildende Künstler durch mehrere, nach dem unbefangenen Urtheile anerkannt rechtschaffener und bewährter Kunstverständiger, gelungene Proben und Kunstleistungen (von bloß mechanischen ist hier keineswegs die Rede) vortheilhaft dargesthan und erwiesen haben, und welche d) eifrigst beslissen sind, ihre Ideale der Kunst mit den vorzüglichsten Meisterwerken der Vor- und Mitzeit vergleichend, zusammenzuhalten, zu studieren, sich zur vervollkommenung aufzuschwingen, und in ihren Leistungen mit Erfolg zu veraugenscheinlichen; überhaupt durch ein sinniges Anschauen und Studium vollendetster Meisterwerke sich und ihren Kunstdarstellungen die möglichst höchste Vollkommenheit zu erstreben. — e) Der Genus der Stiftung dauert durch zwei Jahre, und kann bei vorzüglich guten, durch öffentlich gegebene Proben ausgezeichneten Talenten und gemachten Fortschritten auch durch 3 Jahre bewilligt werden. Die Verlängerung ist für diesen Fall eben so wie die erste Verleihung bei dem Präsentator anzusuchen, nur entfällt für diesen Fall die Beibringung der später angedeuteten zwei Preiszeichnungen. — f) Die Obliegenheit des Stiftlings ist keine andere, als die ihm die Liebe zur Kunst von selbst zur Pflicht macht, nämlich, daß er wenigstens zwei Drittheile der anberaumten Zeit in Italien, insbesondere in Rom, einzig der Kunst lebe, und bei dem Austritte aus der Stiftung die Kirche seines Tauf- oder letzten hierländigen

Wohnortes (wenn er in Böhmen nicht geboren wäre) sogleich mit einem Producte seiner Kunst, einem Gemälde, einer Statue u. d. g. auf eine der Kunst, der Kirche, dem Vaterlande und seiner für die Mit- und Nachwelt würdige Art bedenke. — g) Wird der Stiftungsgenuß einem Künstler noch ein drittes Jahr eingeräumt, so muß er die hier ausgesprochene Verpflichtung gegen die betreffende Kirche schon während diesem dritten Jahre unter den sonst zu gewartigenden Folgen erfüllen. — h) Der Concurs für diese Stiftung wird auf ein Jahr, nämlich bis zum 1. April 1843 ausgeschrieben, und die sich hierum bewerben wollenden Künstler werden auffordert, zwei Preisaufgaben nach eigener Erfindung zu liefern, von denen die Eine aus einem in Öl gemalten oder in Stein und Thon geformten Bilde mit wenigstens einer oder zwei Menschengestalten in etwas verkleinertem Maßstabe, und die andere in einer Zeichnung von mehreren Menschengestalten zu bestehen hätte, deren Darstellung aus den heiligen Schriften alten und neuen Bundes, den Legenden der Heiligen, der Geschichte überhaupt und jener des Vaterlandes insbesondere zu nehmen seyn wird. — Diese beiden Preisarbeiten sind bis zum 1. April 1843 portofrei bei dem dermaligen Stiftungspräsentator Herrn Paul Alois Klar, k. k. Kreiscommissär in Prag N. C. 13 — 3, gegen Empfangsbescheinigung zu überreichen. — Die über Ernennung des Hrn. Präsentators zu erfolgende Verleihung der Stiftung wird hierauf nach dem S. 6 des Stiftbriefes öffentlich bekannt gemacht werden. — Prag am 23. März 1842.

Peter Duschner,  
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 583. (2) Nr. 4691.

**E d i c t.**

Bei dem k. k. künstenl. Appellations- und Criminalobergerichte ist eine Rathsstelle mit dem sistemirten Gehalte von 2000 fl. C. M. und dem Vorrückungsrecht in die höhere Besoldung von 2500 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Alle jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sie zugleich ihre Sprachkenntnisse und bisherige Dienstleistung auszuweisen und auch zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des Appellations- und Criminalobergerichtes verwandt oder verschwägert seyen, binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener-Zeitungsschriften, durch ihre Vorstände bei dem k. k. Appellationsgerichte zu überreichen. — Klagenfurt am 7. April 1842.